

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Werner Lensing, Paul Breuer, Thomas Kossendey, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2591 –

Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit

Die Bundeswehr erbringt über den eigentlichen militärischen Auftrag hinaus erhebliche Leistungen für die Gesellschaft, indem sie den Grundwehrdienstleistenden und den Zeitsoldaten ermöglicht, während ihrer militärischen Ausbildung ein breites Spektrum an zivilberuflich verwertbaren Qualifikationen zu erwerben.

Zur Aus-, Fort- und Weiterbildung werden erhebliche Ressourcen in den wissenschaftlichen Sektor, dazu in den berufsbildenden Bereich durch Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in bundeswehreigenen Ausbildungsstätten und in zusätzliche qualifizierende Maßnahmen im Rahmen des Berufsförderungsdienstes investiert.

Die dabei erworbenen Qualifikationen ermöglichen dem Soldaten einen bestmöglichen Einstieg in sein weiteres Berufsleben.

Neben der Steigerung der Attraktivität des Soldatenberufs leistet die Bundeswehr damit zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Qualifizierung der Erwerbstätigen und zur allgemeinen Erhöhung des Bildungsniveaus.

Der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, machte Anfang letzten Jahres deutlich, dass auch er der Aus- und Fortbildung innerhalb der Bundeswehr einen „hohen Stellenwert“ beimesse und es daher insbesondere sein persönliches Anliegen sei, wenn sich die Bundeswehr am „Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit“ beteilige.

Dazu sollten im Bereich der Bundeswehr ca. 5000 Stellen für Wehrdienstleistende (FWDL), die nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst arbeitslos würden, zur Verfügung gestellt werden.

Durch Weisung und mit Wirkung vom 29. Juli 1999 wurde jedoch die Beteiligung der Bundeswehr an diesem „Sofortprogramm“ außer Kraft gesetzt, ohne dass die Öffentlichkeit davon Kenntnis erlangte.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. Februar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Warum werden seit Sommer dieses Jahres keine neuen Bewilligungen mehr zur Teilnahme arbeitsloser Wehrdienstleistender an den Maßnahmen des „Sofortprogramms“ erteilt, obwohl eine große Zahl an Bewerbern bisher nicht berücksichtigt werden konnte?

Der Konsolidierungsbeschluss der Bundesregierung zum Finanzplanungszeitraum 2000 bis 2004 hat auch den Verteidigungshaushalt nicht ausgenommen. Wegen der Höhe des Konsolidierungsbeitrages des Einzelplans (Epl.) 14 konnte kein Bereich bei der Betrachtung möglicher Einsparungen unberücksichtigt bleiben. So wurde am 29. Juli 1999 für die Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit entschieden, nach den folgenden Maßgaben zu verfahren:

„Freiwillig zusätzliche Wehrdienstleistende (FWDL), die bereits am Sofortprogramm teilnehmen, verbleiben solange im Dienst, bis die theoretischen und praktischen Anteile der zivilberuflichen Qualifizierung auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide des Berufsförderungsdienstes abgeschlossen sind oder die Soldaten – entsprechend den bestehenden Regelungen – wegen Erhalts eines Arbeitsplatzes oder aus anderen Gründen vorzeitig ausscheiden. Soldaten, die bereits einen Bewilligungsbescheid über die Teilnahme an einer Maßnahme des Sofortprogramms erhalten haben, aber noch nicht am Sofortprogramm teilnehmen, können ebenfalls – soweit für die bewilligte Maßnahme bereits jetzt die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht wird – die Qualifizierung zu Ende führen.

Zusätzliche Bewilligungen zur Teilnahme an Maßnahmen des Sofortprogramms werden nicht mehr erteilt, und entsprechende Verlängerungen des Wehrdienstes erfolgen nicht mehr“.

Nach Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses wurde diese Weisung am 5. November 1999 endgültig in Kraft gesetzt.

2. In welcher Höhe wurde der Verteidigungsetat im Jahr 1999 durch das „Sofortprogramm“ belastet?

Im Epl. 14 des Jahres 1999 ist das Sofortprogramm der Bundesregierung als Maßnahme nicht gesondert veranschlagt worden. Auf der Basis der durchschnittlich für einen FWDL ermittelten Kosten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Epl. 14 im Haushalt 1999 durch die Beteiligung am Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit mit rd. 27 Mio. DM (ohne Ausbildungskosten) belastet wurde. Diese Kosten waren aus dem laufenden Haushalt zu erwirtschaften. Die Bundesanstalt für Arbeit hat sich an den Ausbildungskosten der Teilnehmer am Sofortprogramm mit insgesamt rd. 17,3 Mio. DM beteiligt.

3. In welcher Weise erfolgte die Überprüfung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Programm durch den Truppenteil bzw. den zuständigen Berufsförderungsdienst?

Vor der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm wurden Grundwehrdienstleistende (GWDL), die nach Ableisten des Grundwehrdienstes in die Arbeitslosigkeit entlassen worden wären, durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

anlässlich zentraler Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung unterrichtet und von den Truppenteilen zum Sofortprogramm befragt. Während der Befragung hatten sie die Möglichkeit zur Abgabe einer „Erklärung zur Ableistung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluß an den Grundwehrdienst und zur Bereitschaft, an zivilberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen“. Diese Erklärung bildete die Voraussetzung für das weitere Antrags- und Bewilligungsverfahren. Danach erfolgt die Beratung der GWDL durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und das zuständige Arbeitsamt, in deren Verlauf von den GWDL ein „Antrag auf Leistungen nach dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit“ für eine konkrete Bildungsmaßnahme gestellt werden konnte. Dieser als dienstliche Erklärung zu wertende Antrag galt als Nachweis der Arbeitslosigkeit gegenüber der Arbeitsverwaltung, beinhaltete alle entscheidungsrelevanten Angaben zur Feststellung der individuellen Förderungsvoraussetzungen und war die Grundlage für die Feststellung der individuellen arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit der beantragten Qualifizierungsmaßnahme durch das Arbeitsamt sowie die Erteilung des Bewilligungsbescheides durch den Berufsförderungsdienst.

4. Reicht eine so genannte dienstliche Erklärung eines Grundwehrdienstleistenden mit Hochschulreife, mit der dieser bestätigt, dass er nach Beendigung des Wehrdienstes kein Studium aufnehmen und arbeitslos werden würde, aus, um die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen?

Ja. Wegen der mit der dienstlichen Erklärung verbundenen Wahrheitspflicht (§ 13 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten – Soldatengesetz) wurde im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit kein zusätzlicher Nachweis gefordert. Soldaten, die vor ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst die Hochschulreife erworben hatten und mit der oben genannten dienstlichen Erklärung glaubhaft machten, dass sie nicht die Aufnahme eines Studiums beabsichtigten und in die Arbeitslosigkeit entlassen würden, waren insofern nicht von der Teilnahme am Sofortprogramm ausgeschlossen, wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nach den Sofortprogrammrichtlinien vorlagen.

5. Existiert, bezogen auf die Teilnehmer der Bundeswehr, eine statistische Verteilung der berufsqualifizierenden Maßnahmen?

Wie lautet diese?

Die Berufsförderungsdienste der Bundeswehr richteten bis zum 29. Juli 1999 insgesamt 203 Bildungsmaßnahmen zur Nach- und Zusatzqualifizierung ein, in die 1882 Soldaten eintraten. Dabei zeigten vor allem die Wehrpflichtigen aus den neuen Bundesländern großes Interesse an beruflicher Aus- und Weiterbildung. Die dortigen Berufsförderungsdienste konnten allein 814 Teilnahmen bewilligen. Die statistische Verteilung der berufsqualifizierenden Maßnahmen auf die Teilnehmer der Bundeswehr kann wie folgt dargestellt werden:

- Dienstleistungsberufe Kaufmännische Berufe, Verkehrsberufe, Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe, Ordnungs- und Sicherheitsberufe, Gesundheitsdienstberufe und Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe 37 %

- Fertigungsberufe Metallarbeiter, Maschinisten, Mechaniker, 25 %
Bauberufe, Kunststoffbearbeiter, Holzbearbeitung und Elektriker
- Sonstige Erwerb von Zusatzqualifikationen im Bereich der 38 %
elektronischen Datenverarbeitung (EDV) sowie
Vermittlung berufsübergreifender Kenntnisse
und Fertigkeiten in verschiedenen Berufsbereichen,
Berufsfindung

6. Wie stellt sich die spezifische Verteilung der Bildungsabschlüsse sowohl hinsichtlich der Bewerber als auch der späteren Teilnehmer des „Sofortprogramms“ dar?

Die statistische Verteilung der Bildungsabschlüsse (Schul- und Berufsabschlüsse) der Bewerber, die aufgrund fehlender Förderungsvoraussetzungen nicht für eine Teilnahme am Sofortprogramm in Betracht kamen und der Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen, kann wie folgt zusammengefasst werden:

Schulabschluss	Bewerber	Teilnehmer
ohne Schulabschluss	2 %	2 %
Hauptschulabschluss	38 %	34 %
Mittlere Reife	35 %	44 %
Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	25 %	20 %

Berufsabschluss	Bewerber	Teilnehmer
ohne Berufsabschluss	21 %	37 %
Berufe in der Land-, Tier-, Forstwirtschaft und im Gartenbau	1 %	1 %
Fertigungsberufe	64 %	50 %
Technische Berufe	2 %	2 %
Dienstleistungsberufe	12 %	10 %

7. Hat das Programm das Ziel erreicht, allen nach Ableistung des Grundwehrdienstes potenziell arbeitslosen Bewerbern in ausreichendem Maße eine Ausbildung oder eine Zusatzqualifizierung zu vermitteln?

Ja. Die Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm erfolgt auf der Grundlage des Artikels 7 der „Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogrammes zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit“ in der Fassung vom 9. Dezember 1998. Neben den Regelungen dieser Sofortprogrammrichtlinien, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen worden und am 1. Januar 1999 in Kraft getreten sind, waren bei der Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm die besonderen Rahmenbedingungen zu beachten. Die zivilberuflichen Qualifizie-

rungsmaßnahmen bestehen danach aus einem Theorieblock von mindestens 25 % und einem praktischen Anteil von höchstens 75 % in einer militärischen Verwendung, deren arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit und deren direkter Bezug mit dem theoretischen Anteil der Qualifizierungsmaßnahme vorher durch das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr festgestellt wurde. Die maximale Verlängerung der Dienstzeit auf bis zu 22 Monate reichte aus, um den Erwerb von Nach- und Zusatzqualifikationen in ausreichendem Maße zu ermöglichen. In einigen Fällen können die Teilnehmer Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. Berufskraftfahrer) durchlaufen und die Prüfung unmittelbar vor Dienstzeitende ablegen.

8. Wie viele der aus der Bundeswehr ausgeschiedenen Teilnehmer am „Sofortprogramm“ haben nach Beendigung ihres Wehrdienstes eine echte, betriebliche Lehr- oder Arbeitsstelle, gefunden?

Wie viele erhielten eine überbetriebliche Stelle und wieviele Teilnehmer wurden arbeitslos?

Entsprechend der vorgesehenen Gesamtdauer der Ausbildung wurden bisher erst rund ein Drittel der Qualifizierungsmaßnahmen abgeschlossen; die Übrigen laufen längstens bis zum 30. Juni 2000. Die Evaluation der Bildungsmaßnahmen wäre zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Bundeswehr nur die unmittelbar mit dem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme und dem damit verknüpften Dienstzeitende vorliegenden Daten bezüglich der künftigen Tätigkeit erhoben werden können, falls diese überhaupt von den Soldaten angegeben werden. Eine entsprechende Verpflichtung besteht für sie nicht. Inwieweit die Teilnehmer am Sofortprogramm langfristig einen Berufsabschluss erreichen oder über eine Zusatzqualifikation einen Arbeitsplatz gefunden haben, lässt sich daher nur annähernd feststellen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen – dem Truppenteil, dem Berufsförderungsdienst und den Arbeitsämtern?

Welche Schwierigkeiten haben sich ggf. ergeben?

Nachdem anfängliche Schwierigkeiten im Rahmen der Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit ausgeräumt werden konnten, gestaltete sich die Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen – hier insbesondere mit den Arbeitsämtern – konstruktiv und kooperativ.

10. Gibt es eine Diskrepanz zwischen den von den Grundwehrdienstleistenden angenommenen Maßnahmen einerseits und den von den Arbeitsämtern als arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig erachteten Maßnahmen andererseits?

Nein. Das Bildungsangebot des Berufsförderungsdienstes, der über die erforderlichen Arbeitsmarktinformationen verfügt, wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes in enger Zusammenarbeit mit zivilen

Bildungseinrichtungen und mit der Truppe unter Beachtung möglicher Truppenverwendungen konzipiert. Die arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit der zivilberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen wurde vor Bekanntgabe des Maßnahmeangebotes durch das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr festgestellt. Dieser verfügt bezüglich der Eignung und Neigung der Soldaten über einen reichen Erfahrungsschatz, der aus der zivilberuflichen Förderung der Soldaten außerhalb der Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm resultiert.

11. Inwiefern spielen dabei regionale Unterschiede eine Rolle?

Regionale Unterschiede spielten keine Rolle. Freie Ausbildungsplätze im theoretischen Teil der Ausbildung wurden durch die Wehrbereichsverwaltungen bundesweit angeboten. Die Ermittlung und Bereitstellung der Praktikumsplätze im praktischen Anteil der Qualifizierungsmaßnahmen wurde durch die Truppe mit den eigens hierfür eingerichteten Koordinierungsstellen überregional sichergestellt.

